



Bericht

über die Prüfung des Gesamtabchlusses
der Stadt Koblenz zum 31. Dezember 2023

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2024 – 2029

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	3
1.1	Prüfauftrag	3
1.2	Prüfungsdurchführung	4
1.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2.	Prüfungsfeststellungen	5
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechnungsberichtsbericht	5
2.2	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	6
3.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
3.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
3.2	Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	9
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen	9
4.	Zusammenfassendes Ergebnis	10



1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 109 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, wenn mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Insofern hatte die Stadt Koblenz nach § 15 des Landesgesetzes zur kommunalen Doppik (KomDoppikLG) zum 31.12.2023 einen Gesamtabchluss mit den erforderlichen Anlagen zu erstellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Stadt Koblenz ihren Jahresabschluss nach § 108 Gemeindeordnung (GemO) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterunternehmen zusammenzufassen (§ 109 (4) GemO).

Mit der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz betraut.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses hat unter Beachtung der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) zu erfolgen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der –finanzrechnung, der -bilanz und dem -anhang. Dem Gesamtabchluss sind der Gesamtrechnenschaftsbericht nach § 59 GemHVO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht als Anlagen beizufügen.

Der Gesamtrechnenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 (2) GemO).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 (8) i. V. mit § 114 (2) GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 112 (1) Nr. 3 i. V. mit § 113 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Anlagen zum Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden.



1.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte anlässlich der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04. Juni 2025 in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz.

Als Grundlage der Prüfung diente der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 27. Mai 2025 über die Prüfung des 9. Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz nebst den hierzu vorgelegten Prüfungsunterlagen.

Die Erstellung, Vorstellung und Erläuterung des Prüfberichtes erfolgte durch die zuständigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

- Amtsleiter | Herr StVD Bernd Enkirch
- Stv. Amtsleiter | Herr Dipl. - Volkswirt Olaf Schaub

Der stv. Amtsleiter Schaub stand den Ausschussmitgliedern für Auskünfte zur Verfügung.

1.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabchluss der Stadt Koblenz wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GemO bzw. GemHVO aufgestellt.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind zusätzlich zum Kernhaushalt die Ergebnisse der Eigenbetriebe, der privatrechtlichen Tochterorganisationen sowie der übrigen in § 109 (1) Nr. 1 – 5 GemO genannten Rechtsträger (ohne die Sparkassen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis beschränkt sich daher die Prüfung des Gesamtabchlusses darauf, ob die Konsolidierung ordnungsgemäß erfolgt ist, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits durch Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.

Die Gesamtabchlussbuchführung, die Aufstellung des Gesamtabchlusses sowie die Erstellung des Gesamtrechenschaftsberichtes liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Oberbürgermeisters – in Personalunion auch Stadtkämmerer der Stadt Koblenz. Beauftragt wurde – wie unter Ziffer 1.1 dargelegt – die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz.

Grundsätzlich hat auch der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung von Abschlüssen nach §§ 110 ff. GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorzunehmen.

Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen hatten das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung veranlasst, keine Abschlussprüfung, sondern lediglich eine „prüferische Durchsicht“ zu vollziehen. Mit Blick auf die Bedeutung eines Gesamtabchlusses, der in Anlehnung an das Handelsrecht lediglich einen informativen Charakter hat und nicht Gegenstand des Entlastungsverfahrens ist, hielt das Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise für vertretbar und angemessen, zumal sich zur Vermeidung von Doppelprüfungen die „Prüfung“ nach Ziffer 2 der VV zu § 112



GemO auf die richtige Auswahl des Konsolidierungskreises und die korrekte Wahl der Konsolidierungsmethode beschränkt.

Die Prüfungsstrategie des Rechnungsprüfungsamtes hatte zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Überprüfung der Konsolidierungsmethoden
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Anlagen
- Prüfung der vorgelegten Packages

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Vorgehensweise an.

2. Prüfungsfeststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht

§ 59 GemHVO sieht vor, dass im Gesamtrechenschaftsbericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Gesamtrechenschaftsbericht zum Gesamtabchluss 31.12.2023 der Stadt Koblenz (Anlage 5) sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen (§ 59 (2) Ziffer 1 GemHVO) sowie
2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken (§ 59 (2) Ziffer 2 GemHVO).

Auf der Grundlage des Prüfberichtes über den Gesamtabchluss 2023 des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.05.2025 kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass

- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtjahresabschluss und den von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt gesehen übereinstimmt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht einen zutreffenden Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt insgesamt gesehen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,



- der Gesamtrechnschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie die Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken einiger wichtiger Tochterunternehmen wiedergibt.

Der erstmaligen **Empfehlung** der Rechnungsprüfung aus 2015, den Gesamtrechnschaftsbericht hinsichtlich

- der künftigen Entwicklung der Lage,
- der Analyse der künftigen Haushaltslage sowie
- der rechtlichen Risiken

konzernweit für sämtliche Eigenbetrieb und Eigengesellschaften auszugestalten, wurde im Berichtjahr umfassend nachgekommen.

Vorjahresvergleich:

	2021	2022	2023
Gesamtjahresergebnis	+ 34.615.368 €	+ 24.723.369 €	- 246.806 €
Eigenkapitalquote 1	36,4 %	36,0 %	34,8 %
Eigenkapitalquote 2	51,1 %	50,3 %	49,1 %

2.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Die Regelungen über den zu konsolidierenden Unternehmensbereich beinhaltet § 109 (4) GemO. Hiernach hat die Stadt Koblenz ihren nach § 108 aufgestellten Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen der Sparkassen, an denen die Stadt beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB entsprechend,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
- der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung

zusammenzufassen (Konsolidierung).

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und nach § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Nach § 109 (1) GemO hat eine Konsolidierung nur dann zu erfolgen, wenn durch die Stadt Koblenz ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Besteht ein **beherrschender** Einfluss, wie etwa bei



den Stadtwerken, den Eigenbetrieben oder bei der Koblenzer Wohnbau GmbH, erfolgt eine Vollkonsolidierung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB (Ausnahme: § 301 (1) Satz 2 HGB).

Hat die Stadt Koblenz jedoch nur einen **maßgeblichen** Einfluss auf die Tochterorganisation, wie etwa bei den Zweckverbänden oder dem Gemeinschaftsklinikum, erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At equity) nach den Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB (Ausnahme: § 312 (1) Satz 2 HGB).

Im § 109 (5) Satz 2 GemO ist abweichend von § 308 des HGB festgelegt, dass es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich ist, wenn für die in den Jahresabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Stadt und die Tochterorganisationen bestehen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt zusammenzufassen sind.

Demgegenüber sind Tochterorganisationen nach § 109 (6) GemO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung wird immer dann vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Stadt ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von > 1.000.000 € sind immer in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Die Vorschriften des § 109 (6) GemO beziehen sich auf alle Tochterorganisationen, egal ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen oder nicht.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Tochterorganisation von „untergeordneter Bedeutung“ ist, ist auf die einzelne Tochterorganisation abzustellen, da das Gemeindehaushaltsrecht, im Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsrechts (§ 296 (2) Satz 2 HGB), wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von „untergeordneter Bedeutung“ sein müssen, keine gleichartige Vorschrift enthält.

Die im 9. Gesamtabchluss der Stadt Koblenz zum 31.12.2023 vollkonsolidierten und nach At equity, also mit dem Buchwert, zusammengefassten Tochterorganisationen sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes detailliert aufgeführt. Ebenso enthält der Bericht Hinweise auf die nicht konsolidierten Tochterorganisationen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern darauf verwiesen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses stehen die getroffenen Entscheidungen bezüglich der Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jeweils gewählten Konsolidierungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des gemeindlichen Haushaltsrechts.



3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung bilden die uns zur Prüfung überlassenen Jahresabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen eine geeignete Konsolidierungsgrundlage. Auf eine Anpassung der Jahresabschlüsse von einbezogenen Tochterorganisationen an die von der Stadt Koblenz für den Kernhaushalt anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht zur Erzielung einer einheitlichen Bewertung wurde in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen verzichtet.

3.1.2 Die Konsolidierung und die hierzu erforderlichen Schritte erfolgen bei der Stadtwerke Koblenz GmbH mittels einer zertifizierten Softwarelösung. Hierbei handelt es sich um die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS – Release 2022-1 der Fa. IDL GmbH, Schmitt, mit der die unterschiedlichen Bewertungsverfahren (z. B. Neubewertungs- oder Buchwertmethode) zum Einsatz kommen und die notwendigen Konsolidierungsverarbeitungen vollständig zur Verfügung stehen. Im Reporting sind alle für einen Konzernabschluss notwendigen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung) enthalten.

Die Zertifizierung erfolgte durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, und wurde auf Basis des IDW Prüfungsstandards 880 „Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ durchgeführt. Das Prüfungszertifikat datiert vom 31. Mai 2023 und liegt der Rechnungsprüfung vor.

3.1.3 Der der Rechnungsprüfung vorgelegte Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen, abgeleitet.

3.1.4 Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich übernommen.

3.1.5 Auf den Gesamtabschluss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt entsprechend anzuwenden (§ 54 GemHVO). In Bezug auf die Gesamtergebnisrechnung (§ 55 GemHVO) und die Gesamtfinanzzrechnung (§ 56 GemHVO) sind die vorgesehenen Positionen und Gliederungen übernommen worden. Für die Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage die Bilanzposition „2.2.8 Wertberichtigungen zu Forderungen“ eingefügt.

3.1.6 Der Gesamtabschluss enthält nach § 109 GemO einen Gesamtanhang, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtanhang ent-



hält alle geforderten Erläuterungen zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Gesamtfinanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Koblenz angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden. Außerdem ist dem Gesamtanhang eine Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren städtischen Beteiligungen von mindestens 5 % an Tochterorganisationen beigelegt.

3.1.7 Die nach § 109 Abs. 3 GemO geforderten Anlagen, nämlich Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Gesamtrechenschaftsbericht, sind beigelegt.

3.1.8 Mit Inkrafttreten der 2. LVO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Dezember 2016 wurde der Stadt ein Wahlrecht eingeräumt, eine Gesamtfinanzrechnung nach DRS 21 (§ 56 Abs. 2 GemHVO) oder eine stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung nach § 56 Abs. 1 GemHVO aufzustellen. Die Gesamtfinanzrechnung wird ab dem Gesamtabchluss 2017 nach § 56 Abs. 1 GemHVO als stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung aufgestellt. Die Darstellungsweise hat keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Der von der Stadtwerke Koblenz GmbH aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Gesamtrechenschaftsbericht ist dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz zum 31.12.2023“ ist als Anlage 5 beigelegt, auf den verwiesen wird.

Der Gesamtrechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der Rechnungsprüfung vermittelt der Gesamtjahresabschluss, d. h. das Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtfinanzrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Koblenz und seiner in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen.

Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten. Die Gesamtfinanzrechnung, die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Organisationen und den geprüften Unterlagen abgeleitet. Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumente waren insgesamt gesehen ausreichend und auch angemessen und genügten den Anforderungen.



4. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabchluss der

Stadt Koblenz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Gesamtabchluss besteht nach § 109 GemO aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzzrechnung und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen der Gesamtrechnungsberichts, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht sowie die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters, der in Personalunion die Position des Stadtkämmerers wahrnimmt, als gesetzlicher Vertreter der Stadt. Die Aufgabenwahrnehmung wurde vertraglich der Stadtwerke GmbH als 100%ige Tochterorganisation der Stadt übertragen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über den Gesamtjahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Gesamtrechnungsberichts abzugeben und hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtrechnungsberichts vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Handlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Koblenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben für Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechnungsberichts überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist dennoch der Auffassung, dass hierdurch eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung gebildet ist.

Die prüferische Durchsicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt, die es rechtfertigen, den Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen in der vorliegenden Form nicht dem Stadtrat vorzulegen und nicht zu veröffentlichen.

Koblenz, den 04.06.2025



Marius Jakob
Vorsitzender

